

..
ÜBERSETZUNG.

..
KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, 8. Kammer, von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25. März 1985 um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "über die Beteiligung der Gemeinschaft an Zuschüssen für die Ausführung von Arbeiten für grosse Kultur- und Sportinfrastruktur, die durch Gemeinden ausgeführt werden" gebeten, hat am 10. April 1985 folgendes Gutachten abgegeben :

BETITELUNG.

Man setze den Titel besser wie folgt auf :

"Dekret bezüglich der Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden für den Ankauf und für die Ausführung von Arbeiten für grosse Kultur- und Sportinfrastruktur".

..

PRAAMBEL.

Man setze die Präambel wie folgt auf :

"Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Auf Vorschlag des Gemeinschaftsministers für ...

Nach Beratung,

BESCHLIESST :

Der Gemeinschaftsminister für ... wird damit beauftragt, in ihrem Namen dem Rat ... den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten :

...".

Der Entwurf wird von jedem Mitglied der Exekutive, das zuständig ist für eine oder mehrere Angelegenheiten, auf die der Vorentwurf sich bezieht, vorgeschlagen, vorgelegt und unterzeichnet werden müssen, und zwar unter Angabe des Teils seiner offiziellen, auf diese Zuständigkeitweisenden Benennung (zum Beispiel : der Gemeinschaftsminister für Sport und

.../...

Tourismus). Der Vorsitzende der Exekutive ist, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender, lediglich bei der Unterzeichnung des Vorlegungserlasses hinzuzuziehen und zu erwähnen, ungeachtet der anderen Eigenschaften, in denen er bei dem Vorschlag, der Vorlegung und der Unterzeichnung hinzugezogen wird.

Es ist nicht üblich, im Vorlegungserlass eines Dekretentwurfes auf das Gutachten des Staatsrates zu verweisen.

VERFUGENDER TEIL.

Durch den ständigen Hinweis darauf, dass es sich um die Exekutive der "Deutschsprachigen Gemeinschaft" handelt, wird der Text unnötig schwerfällig.

Die Artikel 2 und die folgenden werden in einem normativen Text gewöhnlich abgekürzt angegeben. Man schreibe also : Art. 2, Art. 3, usw.

Artikel 1.

1. Um einer Überlappung des Anwendungsbereiches des hier untersuchten Dekretentwurfes mit dem des ebenfalls in Vorbereitung liegenden Dekretentwurfes über die Bezuschussung in bezug auf die kleine Kultur- und Sportinfrastruktur vorzubeugen, schreibe man : "... deren Kosten mehr als 5 Millionen betragen ...".

.../...

2. Die Wörter "ihre Anzahlung anordnen und sie ausbezahlen" sind überflüssig.

3. Es wäre deutlicher, die in Artikel 2, § 1, präzisierten Angaben über die für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Arbeiten in Artikel 1 aufzunehmen.

Der Text könnte also wie folgt aufgesetzt werden :

"Im Rahmen der Haushaltsmittel gewährt die Exekutive den Gemeinden Zuschüsse für den Ankauf von sowie für die Bau-, Erweiterungs- und Umbauarbeiten an ... (weiter wie im Entwurf) ...".

Ausserdem wäre es wünschenswert, dass zumindest in der Begründung Kriterien angegeben werden, anhand deren festgesetzt werden könnte, was unter "Prunkgebäuden oder luxuriösen Einrichtungen" zu verstehen ist.

4. Die Übersichtlichkeit und der logische Zusammenhang des Entwurfes könnten schliesslich noch dadurch verbessert werden, dass der erste Absatz des Artikels 3 als zweiter Absatz in Artikel 1 aufgenommen wird.

Artikel 2.

Unter Berücksichtigung des bei der Untersuchung von Artikel 1, sub 3, formulierten Vorschlags könnte die Abfassung des Artikels 2 -Bestimmung, die man jedenfalls nicht in nummerierten Paragraphen einteilen soll- wie folgt vereinfacht werden :

.../...

"Art. 2. Der Zuschuss beträgt 60% des gemäss Artikel 5 für eine Subventionierung in Betracht zu ziehenden Gesamtbetrages der Ausgaben.

Wenn die Infrastruktur eine regionale Bedeutung hat, kann die Exekutive die Ausgaben mit mehr als 60% subventionieren".

Jedoch müsste dann in der Begründung oder in einem Durchführungserlass soweit wie möglich angegeben werden, anhand welcher Kriterien die regionale Bedeutung einer Infrastruktur beurteilt werden wird und inwieweit die Exekutive nach diesen Kriterien den Prozentsatz der Bezuschussung wird erhöhen können.

Artikel 3.

1. Wie bereits erwähnt, empfiehlt es sich, den ersten Absatz von Artikel 3 nach Artikel 1 zu übertragen.

2. Den zweiten Absatz sollte man nach der nötigen Anpassung seiner Abfassung in Artikel 5, § 1, einfügen.

Artikel 4.

Aus dieser Bestimmung geht nicht hervor, ob der Exekutive damit eine normative Befugnis oder eine Befugnis, um in jedem Einzelfall zu entscheiden, verliehen wird. In letzterem Falle sollten ausserdem auch für diese Angelegenheit die Kriterien, durch die die Exekutive sich beim Treffen ihrer Entscheidungen wird leiten lassen müssen, in der Begründung angegeben werden.

Artikel 5.

1. Man setze den Paragraphen 1 besser wie folgt auf :

"§ 1. Der in Artikel 2 vorgesehene Gesamtbetrag der Ausgaben umfasst die Kosten der Arbeiten sowie einen von der Exekutive bestimmten Pauschalbetrag ... (weiter wie in c) ...

Als Kosten der Arbeiten werden berücksichtigt :

- 1° wenn die Gemeinde die Arbeiten unter eigener Leitung ausführt, der von der Exekutive gebilligte Betrag des Kostenanschlags, gegebenenfalls erhöht um ... (weiter wie in b)....;
- 2° in den anderen Fällen, der Betrag der wirklichen Kosten ... (weiter wie in a) ...".

2. Der Staatsrat nimmt an, dass in dem in Paragraph 1, b, vorgesehenen Falle -im Gegensatz zu dem, was man aus der niederländischen und der französischen Übersetzung des Entwurfes schliessen könnte- die Mietkosten für das zur Ausführung der Arbeiten notwendige Material tatsächlich zum Betrag des Kostenanschlags hinzugerechnet werden können und dass es demzufolge nicht die Absicht ist, in diesem Punkt von der im königlichen Erlass vom 22. Februar 1974 enthaltenen Regelung, auf deren Ersetzung das Dekret zielt, abzuweichen.

3. Die Tragweite des Paragraphen 2 ist zu undeutlich, um als normative Bestimmung gelten zu können.

.../...

Artikel 7.

Nach den Auskünften, die dem Staatsrat erteilt wurden, ist es nicht die Absicht, der entworfenen Regelung rückwirkende Kraft zu verleihen. Es scheint ausserdem kein Grund zu bestehen, um von der allgemeinen Regel in bezug auf das Datum des Inkrafttretens der Dekrete des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (siehe Artikel 48 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983) abzuweichen, so dass Artikel 7 ohne weiteres wegfallen kann.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : P. VERMEULEN,

Vorsitzender,

J. NIMMEGEERS,

Staatsräte,

W. DEROOVER,

F. DE KEMPENEER,

Beisitzer der

J. GIJSSELS,

Gesetzgebungsabteilung

Frau : F. LIEVENS,

Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

P. VERMEULEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.